

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1978

Nummer 21

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	1. 3. 1978	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauer im zweiten und dritten Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen - Schule Ost -	168
7831	8. 4. 1978	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	170
	23. 3. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes - LStrG - vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	168
	30. 3. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1978	168

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Straßenbauer im zweiten und dritten
Ausbildungsjahr an den Gewerblichen Schulen
der Stadt Essen – Schule Ost –**

Vom 1. März 1978

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1977 (GV. NW. S. 378), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden des Straßenbauerhandwerks des zweiten und dritten Ausbildungsjahrs an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen – Schule Ost – umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauerlehrlinge des ersten, zweiten und dritten Lehrjahres an den Gewerblichen Schulen der Stadt Essen – Schule Ost – vom 24. Februar 1975 (GV. NW. S. 228) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1978 S. 168.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit
der Enteignung nach § 42 Abs. 2
des Landesstraßengesetzes – LStrG –
vom 28. November 1961
(GV. NW. S. 305)**

Vom 23. März 1978

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 11. 3. 1978, Seite 89, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten des Kreises Unna für den Neubau der Kreisstraße 40 in der Gemarkung Methler im Kreis Unna festgestellt habe.

Düsseldorf, den 23. März 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Fickert

– GV. NW. 1978 S. 168.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die von einem Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten
Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1978**

Vom 30. März 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung

mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1978 vom 11. November 1977 (GV. NW. S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die in der Spalte „Universität Münster“ für den Studiengang Medizin ausgebrachte Zahl 201 wird durch die Zahl 205 ersetzt.
 - b) Die in der Spalte „Universität Münster“ für den Studiengang Zahnmedizin ausgebrachte Zahl 49 wird durch die Zahl 52 ersetzt.
 - c) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Pädagogik ausgebrachte Zahl 23 wird durch die Zahl 30 ersetzt.
2. Die Anlage 2 – b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen – wird wie folgt geändert:
 - a) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Biologie ausgebrachte Zahl 16 wird durch die Zahl 17 ersetzt.
 - b) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Chemie ausgebrachte Zahl 6 wird durch die Zahl 15 ersetzt.
 - c) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 24 wird durch die Zahl 61 ersetzt.
 - d) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Englisch ausgebrachte Zahl 28 wird durch die Zahl 65 ersetzt.
 - e) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Erdkunde ausgebrachte Zahl 24 wird durch die Zahl 54 ersetzt.
 - f) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Geschichte ausgebrachte Zahl 11 wird durch die Zahl 12 ersetzt.
 - g) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Physik ausgebrachte Zahl 13 wird durch die Zahl 39 ersetzt.
 - h) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Technik ausgebrachte Zahl 10 wird durch die Zahl 30 ersetzt.
 - i) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Textilgestaltung ausgebrachte Zahl 12 wird durch die Zahl 14 ersetzt.
 - j) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Chemie ausgebrachte Zahl 11 wird durch die Zahl 16 ersetzt.
 - k) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 41 wird durch die Zahl 62 ersetzt.
 - l) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Englisch ausgebrachte Zahl 49 wird durch die Zahl 117 ersetzt.

- m) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Erdkunde ausgebrachte Zahl 43 wird durch die Zahl 81 ersetzt.
 - n) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Geschichte ausgebrachte Zahl 40 wird durch die Zahl 93 ersetzt.
 - o) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft ausgebrachte Zahl 14 wird durch die Zahl 16 ersetzt.
 - p) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Physik ausgebrachte Zahl 18 wird durch die Zahl 50 ersetzt.
 - q) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Technik ausgebrachte Zahl 11 wird durch die Zahl 47 ersetzt.
3. Die Anlage 2 – c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen – wird wie folgt geändert:
- a) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Lernbereich Gesellschaftslehre ausgebrachte Zahl 13 wird durch die Zahl 14 ersetzt.
 - b) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Mathematik/Lernbereich Mathematik ausgebrachte Zahl 17 wird durch die Zahl 28 ersetzt.
 - c) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Musik ausgebrachte Zahl 8 wird durch die Zahl 8 ersetzt.
 - d) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Sport ausgebrachte Zahl 10 wird durch die Zahl 11 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1978

Für den Minister
für Wissenschaft und Forschung:

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

7831

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenverordnung
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(VAVG-NW)**

Vom 8. April 1978

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBI. I S. 313) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 242), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Unterabschnitt 2 „Amtstierärztliche Untersuchung im Eisenbahnverkehr“ wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.